

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 85/2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang SPORT SCIENCE

Vom 12. Oktober 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang SPORT SCIENCE

vom 12. Oktober 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 8.Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang SPORT SCIENCE beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG durch Erlass vom 29. September 2015, Az. 41-7821.5-20-3/2/1, der Änderung des sportwissenschaftlichen Master-Studiengangs "International Sport Studies" in den Master-Studiengang "Sport Science" zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 12. Oktober 2015 seine Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

"UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung	B 36.0
für den Master-Studiengang SPORT SCIENCE	

(in der Fassung vom 12. Oktober 2015)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Studieninhalte, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutz fristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 11 Bildung der
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen und Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Die Masterarbeit
- § 20 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung
- § 21 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Modulübersicht Masterstudium "Sport Science"

Anhang 2: Studienplan Masterstudium "Sport Science"

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Sportwissenschaft. Durch die Masterprüfung soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Studieninhalte, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Der Master-Studiengang "Sport Science" umfasst Leistungen im Umfang von 120 ECTS Credits (cr), davon 90 cr in studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und 30 cr in den Abschlussprüfungen.
- (3) Das Master-Programm (ohne Prüfungen und Masterarbeit) ist eingeteilt in die Bereiche:

• Sportwissenschaftliche Vertiefung (54 Credits)

- Modul 1: Methodologie (16 Credits)
- Modul 2: Ausgewählte Themen und Theoriefelder der Sportwissenschaft (12 Credits)
- Modul 3: Interkulturalität, Theorie und Praxis des Sports (14 Credits)
- Modul 4: Sportwissenschaftliche Forschung in der Diskussion (12 Credits).

• Sportwissenschaftliche Profilierung (36 Credits)

- Modul 5a: Forschungsprojekt I (12 Credits)
- Modul 5b: Forschungsprojekt II (12. Credits)
- Modul 6: Praktikum (12 Credits)
- (4) Die Module 1 bis 8 (siehe Anhang 1) bilden die Studieninhalte des Masterstudiengangs. Die Studierenden müssen die Module 1 bis 8 erfolgreich absolvieren. Im Modul 6 sind das Praktikum zu absolvieren und ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (5) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über drei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 90 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Masterstudiengang 120 ECTS-Credits zu erwerben.
- (6) Im Masterstudium dient in der Regel das vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit.
- (7) Die Anhänge 1 und 2 mit Studieninhalten sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den in § 3, Abs. 3 genannten Modulen, eine Masterarbeit gemäß § 19 sowie eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 20. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein/e Kandidat/in in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein/e Studierende/r eine Prüfung endgültig nicht bestanden so erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 S. 3 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die

entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind jeweils
 - zwei Hochschullehrer/innen
 - ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
 - ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
 - ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

- (2) Die Studienkommission des Fachbereichs Geschichte und Soziologie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit des/der studentischen Vertreter/in dauert ein Jahr.
- (3) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Sportwissenschaft und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein/e Hochschullehrer/ oder Privatdozent/in, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der/die Vorsitzende hat die Befugnis in Einzelfällen Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine Einberufung des Ständigen Prüfungsausschusses zeitlich nicht mehr möglich sein sollte. Zu diesen Eilentscheidungen zählen die Terminierung von Prüfungen, die Zuteilung von Prüfern/Prüferinnen und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die an die Universität Konstanz wechseln.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der StPA bestellt die Prüfer/innen für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zum Prüfer/Zur Prüferin nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer/innen und Privatdozenten/Privatdozentinnen bestellt. Akademische Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer/innen bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer/innen und Privatdozenten/Privatdozentinnen übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/innen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer/innen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum/zur Beisitzerin bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Masterbzw. Diplomprüfung in Sportwissenschaft oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der StPA Sportwissenschaft.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusminister-konferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer Leistung als mündliche Abschlussprüfung oder Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 7 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.

§ 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 15 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der/die Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.
- (8) Ein/e Kandidat/in, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht. In Ausnahmefällen können diese in Absprache mit der Lehrkraft auch in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 11 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer M\u00e4ngel noch den Anforderungen gen\u00fcgt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht mehr gen\u00fcgt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen können Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem/einer Prüfer/in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen nach Abs. 1 erteilten Noten.
- (3) Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend. Die Modulteilnoten der Prüfungsleistungen zu den jeweiligen Veranstaltungen werden entsprechend ihrer ECTS-Credits gewichtet.
- (4) Prüfungsleistungen müssen mit einer mindestens ausreichenden Note (4,0 oder besser) abgeschlossen werden; Studienleistungen müssen zumindest mit der Bewertung "bestanden" abgeschlossen werden.
- (5) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird folgendermaßen gebildet:

(6) Die Noten der Module gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnone ein:

Modul	1	2	3	4	5a	5b	7	8
Prozent der Gesamtnote	15	10	10	10	10	10	30	5

Das Modul 6 (Praktikum) wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, muss jedoch erfolgreich absolviert werden. Es wird im Prüfungszeugnis mit "bestanden" vermerkt.

- (7) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (8) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Datum, Note und geforderten ECTS-Credits) erhält der/die Kandidat/in vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die für den Studienabschluss erforderlichen Module und gegebenenfalls ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit ausweist. Für unbenotete Module/Modulkomponenten erfolgt ein Vermerk der erfolgreichen Teilnahme.
- (2) Auf Antrag des Studenten/der Studentin kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein/e Kandidat/in eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird die Note "sehr gut" um das Prädikat "mit Auszeichnung" ergänzt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit "Sport Science" angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) In Verbindung mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses sowie des Diploma Supplements und des Transcript of Records beigefügt.

§ 13 Praktikum

- (1) Während des Masterstudiums ist ein Praktikum im Umfang von zwei Monaten abzuleisten. Es kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Sportwissenschaft zu vermitteln. Es kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen aufgeteilt werden.
- (2) Praktika, die während des Masterstudiums abgeleistet werden, müssen vorab durch eine/n Beauftragte/n, der vom StPA bestellt wird, genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA als Praktikumsleistung anerkannt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der/die Kandidat/in schriftlich beim StPA anmelden. Die Termine und die Form der Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudium erfolgt automatisch der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beim Ständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Sport Science immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein/e Kandidat/in die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.
- (5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem/einer Prüfer/in und einem/einer Beisitzer/in abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern in der Regel eine Stunde. Hausarbeiten sind in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von dem/der Leiter/in einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vor-

- lesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin zur zweiten, in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der/Die Kandidat/in ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studienleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten. Für als "bestanden" bewertete Studienleistungen werden ECTS-Credits gem. Anhang 1 vergeben.
- (6) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen und Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält; für Studienleistungen genügt ein entsprechender unbenoteter Leistungsnachweis.

III. Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 3 aufgeführten Modulen
 - b) der Masterarbeit
 - c) der mündlichen Abschlussprüfung
- (2) Diese drei Prüfungsteile werden in obiger Reihenfolge durchgeführt.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Anmeldung für die Masterarbeit erfolgt zwischen dem 2. und dem 15.05. und zwischen dem 15. und 30.10. Die Anmeldung zur Master-Arbeit kann erfolgen, wenn die Module 1 bis 3 und mindestens ein Projektseminar aus Modul 5 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 - 2. alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen bestanden hat und
 - 3. die Masterarbeit bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiums beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der/die Kandidat/in bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet. Der Antrag kann den Vorschlag für die Prüfer/innen der mündlichen Abschlussprüfung enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (4) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung erfolgt automatisch durch das zentrale Prüfungsamt im Anschluss an das Bestehen der Masterarbeit. Der Antrag kann den Vorschlag für die Prüfer/innen der mündlichen Prüfung enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 bzw. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Masterprüfung im Fach Sportwissenschaft endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 19 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Sportwissenschaft innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (3) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der/die Kandidat/in nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der/die Kandidat/in erhält innerhalb von einer Woche ein neues Thema.
- (4) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der/die Kandidat/in unverzüglich ein neues Thema.
- (5) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer/innen erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, davon verbleibt das digitale ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer/innen. Die Prüfer/innen müssen Hochschullehrer/innen der Fachgruppe Sportwissenschaft an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Privatdozenten/Privatdozentinnen oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter/innen gem. § 6 Abs. 2 sein. Die Prüfer/innen legen in der Regel binnen acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (9) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (10)Lautet die Note eines/einer der Prüfer/innen mindestens "ausreichend" und die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11)Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Ei-

ne Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 20 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer Disputation zum Thema der Masterarbeit. Die mündliche Abschlussprüfung dauert in der Regel eine Stunde. Sie wird von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen.
- (2) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 21 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 17 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Kann eine der mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein/e Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzu-

- ziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Rechtsmittel

Der/Die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge für das Fach "International Sport Studies ISS" in der Fassung vom 23. Juli 2012 (Amtl. Bekm. 17/2012), geändert am 24. Juli 2014 (Amtl. Bekm. 37/2014), außer Kraft, ausgenommen für Studierende, die das Masterstudium "International Sport Studies ISS" vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben; diese setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Prüfungsbestimmungen fort; auf Antrag können sie es nach dieser Studienund Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Sport Science" fortsetzen."

Anhänge

Anhang 1 Modulverzeichnis Masterstudiengang "Sport Science" Anhang 2 Studienplan Masterstudiengang "Sport Science"

Konstanz, 12. Oktober 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

"Anhang 1 Modulverzeichnis Masterstudiengang Sport Science

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K schriftliche Klausur, PS Praktikumsschein, L sonstiger Leistungsnachweis, StL Studienleistung, PL Prüfungsleistung cr ECTS-Credits, Sem. Semester, Pfl Pflichtveranstaltung, WPf Wahlpflichtveranstaltung.

Modul 1: Methodologie

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Informations- und Datenbankmanagement	Pfl	S	2	3	StL	1.
Publizieren und Präsentieren	Pfl	S	2	3	StL	1.
Vertiefte Forschungsmethodologie I	Pfl	S	2	5	PL	1.
Vertiefte Forschungsmethodologie II	Pfl	S	2	5	PL	2.
Insgesamt				16		12.

Modul 2: Ausgewählte Themen und Theoriefelder der Sportwissenschaft*

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Sport und Gesundheit	Pfl	V	2	4	PL	1.
Sport und Bewegung	Pfl	V	2	4	PL	1.
Training und Diagnostik	Pfl	V	2	4	PL	1.
Insgesamt				12		1.

Modul 3: Interkulturalität, Theorie und Praxis des Sports

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Interkulturelles Projektmanagement	Pfl	S	2	4	StL	2.
Kommunikation und Verhalten in interkulturellen Teams	Pfl	S	2	4	StL	2.
Theorie und Praxis des Sports	Pfl	S	3	6	PL	1.
Insgesamt				14		12.

Modul 4: Sportwissenschaftliche Forschung in der Diskussion

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Aktuelle Forschungsergebnisse der Sportwissenschaft	Pfl	S	2	6	PL	2.
Journal Club	Pfl	S	2	4	StL	23.
Kolloquium	Pfl	S	2	2	StL	1 4.
Insgesamt				12		1 4.

Bereich Forschungsprojekte im Profilbereich

Modul 5a: Forschungsprojekt I

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Projektseminar	Pfl	S	4	12	PL	2.

Modul 5b: Forschungsprojekt II

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Projektseminar	Pfl	S	4	12	PL	3.

Modul 6: Praktikum

Veranstaltung	PfI/ WPf	Art	sws	cr	StL/PL	Sem.
Praktikum	PfI	Р	8 Wo- chen	12	Prakti- kum & Bericht	3.
Insgesamt				12		3.

Modul 7: Masterarbeit

Prüfungsleistung	cr	Sem.
Masterarbeit	25	4

Modul 8: Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungsleistung	cr	Sem.
Mündliche Abschlussprüfung	5	4

Anhang 2
Studienplan Masterstudiengang "Sport Science"

Modul	Veranstaltung	Art	PL/StL	Cr	Prüfungs- modus
	1. Semester				
1.1	Informations- und Datenbankmanagement	S	StL	3	
1.2	Publizieren und Präsentieren	S	StL	3	
1.3	Vertiefte Forschungsmethodologie I	S	PL	5	1 K oder L
2.1	Sport und Gesundheit	V	PL	4	1 K oder L
2.2	Sport und Bewegung	V	PL	4	1 K oder L
2.2	Training und Diagnostik	V	PL	4	1 K oder L
3.3	Theorie und Praxis des Sports	S	PL	6	
	·			29	
	2. Semester				
1.4	Vertiefte Forschungsmethodologie II	S	PL	5	1 K oder L
3.1	Interkulturelles Projektmanagement	S	StL	4	
3.2	Kommunikation und Verhalten in interkulturellen Teams	S	StL	4	
4.1	Aktuelle Forschungsergebnisse der Sportwissenschaft - Ringvorlesung	V	PL	6	1 L
4.2	Journal Club	S	StL	1	
5a	Projektseminar	S	PL	12	1 L
	•			32	
	3. Semester				
4.2	Journal Club	S	StL	3	
4.3	Kolloquium		StL	2	
5b	Projektseminar	S	PL	12	1 L
6	Praktikum	Р	StL	12	
				29	
	4. Semester				
7	Masterarbeit			25	
8	Mündliche Abschlussprüfung			5	
				30	
	Gesamt			120	

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K schriftliche Klausur, PS Praktikumsschein, L sonstiger Leistungsnachweis."